

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Projektgruppe UGB

Bonn/Berlin, den 20.05.2008

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf

Umweltgesetzbuch (UGB) Viertes Buch (IV) – Nichtionisierende Strahlung –

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung

§ 3 Ortsfeste Anlagen

§ 4 Anzeige

§ 5 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Kapitel 3 Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung am Menschen

§ 6 Schutz bei kosmetischen oder sonstigen Anwendungen

§ 7 Nutzungsverbot für Minderjährige

§ 8 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Kapitel 4 Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung
bei der Anwendung in der Medizin

§ 9 Schutz in der Medizin

§ 10 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Kapitel 5 Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Befugnisse der zuständigen Behörden

§ 12 Gebühren und Auslagen

Kapitel 6 Schlussbestimmungen

§ 13 Ausnahmen für den Bereich der Landesverteidigung, Ermächtigung zum
Erlass von Rechtsverordnungen

§ 14 Bußgeldvorschriften

§ 15 Inkrafttreten

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Buch dient dem Schutz und der Vorsorge vor den schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung gegenüber Mensch und Umwelt. Es gilt für

1. die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen,

2. den Betrieb von Anlagen zur medizinischen Anwendung in der Heil- und Zahnheilkunde,
3. die Errichtung und den Betrieb sonstiger gewerblichen Zwecken dienender oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findender Anlagen,

die nichtionisierende Strahlung aussenden können.

(2) Dieses Buch gilt nicht für Bergbahnen, Seilbahnen und Oberleitungsbusse. Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, des Medizinproduktegesetzes und die auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Buches sind:

1. Nichtionisierende Strahlung:
 - a) elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in einem Frequenzbereich von 0 Hertz bis 300 Gigahertz sowie
 - b) optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 Nanometer bis 1 Millimeter.
2. Funkanlagen: ortsfeste Funkanlagen einschließlich Radaranlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz erzeugen; ortsfeste Funkanlagen sind auch solche Anlagen, die während ihres bestimmungsgemäßen Betriebes keine Ortsveränderung erfahren.

3. Standorte: Installationsorte, an denen Funkanlagen errichtet wurden oder errichtet werden sollen; zum Standort gehören alle Funkanlagen, die auf demselben Mast oder in unmittelbarer Nähe voneinander betrieben werden. Funkanlagen werden in unmittelbarer Nähe voneinander betrieben, wenn sich die nach telekommunikationsrechtlichen Vorschriften einzuhaltenden Sicherheitsabstände der einzelnen Antennen überlappen.

4. Niederfrequenzanlagen: folgende Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität:
 - a) Freileitungen und Erdkabel mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Spannung von 1 000 Volt oder mehr,
 - b) Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen einschließlich der Umspann- und Schaltanlagen mit einer Frequenz von 16 zwei Drittel Hertz oder 50 Hertz,
 - c) Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Oberspannung von 1 000 Volt oder mehr.

- 5 Gleichstromanlagen: folgende Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität:
 - a) Freileitungen und Erdkabel für Gleichstrom mit einer Spannung von 1 000 Volt oder mehr,
 - b) Bahnstromfern- und Bahnstrombetriebsleitungen einschließlich der Umricht- und Schaltanlagen, die mit Gleichspannung betrieben werden oder diese erzeugen,
 - c) Elektroumspann- oder Umrichtanlagen einschließlich der Schaltfelder mit Gleichspannungen von 1 000 Volt oder mehr.

Kapitel 2

Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung

§ 3

Ortsfeste Anlagen

Ortsfeste Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, dürfen nur errichtet oder betrieben werden, wenn bei ihrem Betrieb die in einer Rechtsverordnung nach § 5 für diese Anlagen festgelegten Anforderungen eingehalten werden. , Ortsfeste Anlagen sind auch solche Anlagen, die während ihres bestimmungsgemäßen Betriebes keine Ortsveränderung erfahren. Für Anlagen nach Satz 1, die als Vorhaben nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, gelten die Vorschriften des Kapitels 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.

§ 4

Anzeige

(1) Wer eine Funkanlage mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von 10 Watt und mehr, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedarf, privat, gewerblich oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen betreiben oder eine wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes herbeiführen will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Das Gleiche gilt für eine Funkanlage mit einer EIRP von weniger als 10 Watt, die an einem Standort mit einer Gesamtstrahlungsleistung von 10 Watt EIRP oder mehr errichtet wird, oder wenn durch die hinzukommende Anlage die Gesamtstrahlungsleistung von 10 Watt EIRP erreicht oder überschritten wird.

(2) Wer eine Niederfrequenz- oder Gleichstromanlage, die keiner integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedarf, betreiben oder eine wesentliche Änderung einer dieser Anlagen oder ihres Betriebes herbeiführen will, hat dies der zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.

(3) Eine wesentliche Änderung ist jede Änderung einer Anlage nach den Absätzen 1 und 2 oder ihres Betriebes, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Erfüllung der sich aus § 3 ergebenden Pflichten erheblich sein können.

§ 5

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 46 Erstes Buch Umweltgesetzbuch) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung sowie zur Vorsorge vor schädlichen Umweltveränderungen durch nichtionisierende Strahlung die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach § 3 bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere

1. dass beim Betrieb der Anlagen bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen,
2. wie die Einhaltung der Grenzwerte zu messen oder zu berechnen ist,
3. welche Angaben eine Anzeige nach § 4 enthalten muss und welche Ausnahmen von der Anzeigepflicht oder der Anzeigefrist gelten.

Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung am Menschen

§ 6

Schutz bei kosmetischen oder sonstigen Anwendungen

Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, dürfen zu kosmetischen Zwecken oder sonstigen Anwendungen am Menschen außerhalb der Heil- oder Zahnheilkunde nur betrieben werden, wenn bei ihrem Betrieb die in einer Rechtsverordnung nach § 8 festgelegten Anforderungen eingehalten werden.

§ 7

Nutzungsverbot für Minderjährige

Die Benutzung von Anlagen nach § 6 zur Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonst öffentlich zugänglichen Räumen darf Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nicht gestattet werden.

§ 8

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 46 Erstes Buch Umweltgesetzbuch) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass zum Schutz der Menschen vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung der Betrieb von Anlagen nach § 6 bestimmten Anforderungen genügen muss, insbesondere

1. dass beim Betrieb der Anlagen bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen,
2. wie die Einhaltung der Grenzwerte zu messen oder zu berechnen ist,

3. in welchen Abständen die Anlagen einer technischen Überprüfung zu unterziehen sind,
4. welche Beratungs- und Informationspflichten zu erfüllen und welche Warnhinweise anzubringen sind, und unter welchen Voraussetzungen von diesen abgesehen werden kann,
5. welche Anforderungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen an den Betrieb von Anlagen, die nicht von § 7 erfasst werden, zu stellen sind,
6. welche Anforderungen an die erforderlichen fachlichen Kenntnisse von im Betrieb tätigen Personen zu stellen sind, und welche Nachweise gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen sind.

Kapitel 4

Schutz vor schädlichen Wirkungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Anwendung in der Medizin

§ 9

Schutz in der Medizin

(1) In Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde am Menschen dürfen beim Betrieb von Anlagen, die nichtionisierende Strahlung aussenden können, die in einer Rechtsverordnung nach § 10 für bestimmte Anwendungsarten festgelegten Werte nur dann überschritten werden, wenn eine Ärztin oder ein Arzt oder eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt mit einer Approbation oder einer Erlaubnis und mit der für die Beurteilung der Risiken der jeweiligen Anwendung nichtionisierender Strahlung für den Menschen erforderlichen Fachkunde hierfür die rechtfertigende Indikation gestellt hat. Bei Anwendungen nach Satz 1 sind die in einer Rechtsverordnung nach § 10 festgelegten weiteren Anforderungen einzuhalten.

(2) Eine rechtfertigende Indikation nach Absatz 1 Satz 1 erfordert die Feststellung, dass der gesundheitliche Nutzen einer Anwendung am Menschen gegenüber dem Risiko der Anwendung von nichtionisierender Strahlung überwiegt. Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Fachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 46 Erstes Buch Umweltgesetzbuch) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass zum Schutz der Menschen vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung der Betrieb von Anlagen nach § 9 Abs. 1 in Ausübung der Heil- oder Zahnheilkunde bestimmten Anforderungen genügen muss, insbesondere

1. ab welchen für bestimmte Anwendungsarten festzulegenden Werten es einer rechtfertigenden Indikation bedarf,
2. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde zu stellen sind und wie diese Fachkunde gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen ist, und
3. dass die zuständigen Behörden ärztliche und zahnärztliche Stellen bestimmen und festlegen können,
 - a) dass und auf welche Weise diese Prüfungen durchführen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Anwendung nichtionisierender Strahlung in der Heil- und Zahnheilkunde die Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft beachtet werden und die angewendeten Verfahren und eingesetzten Anlagen den jeweiligen notwendigen Qualitätsstandards zur Gewährleistung einer möglichst geringen Strahlenexposition von Patientinnen und Patienten entsprechen, und

- b) dass und auf welche Weise die Ergebnisse der Prüfungen den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.

Kapitel 5

Gemeinsame Vorschriften

§ 11

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Für die Überwachung der Durchführung des Kapitels 2 dieses Buches und der auf § 5 gestützten Rechtsverordnungen gelten die §§ 24, 25, 26, 29, 31 und 52 des Bundes–Immissionsschutzgesetzes entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Kapitel 3 und 4 dieses Buches und der auf § 8 oder § 10 gestützten Rechtsverordnungen Anlagen oder deren Betrieb überprüfen. § 123 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung der Vorschriften der Kapitel 3 und 4 dieses Buches und der auf § 8 oder § 10 gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere

1. anordnen, dass eine Anlage von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,
2. untersagen, dass eine Anlage, die nicht den Anforderungen einer nach § 8 oder § 10 erlassenen Rechtsverordnung entspricht, weiter betrieben wird.

(4) Kommt die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.

§ 12

Gebühren und Auslagen

(1) Für Gebühren und Auslagen anlässlich von Überwachungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 1 gelten die §§ 30 und 52 Abs. 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die Person, die eine Anlage nach den Vorschriften der Kapitel 3 und 4 dieses Buches betreibt, hat die Gebühren oder Auslagen für Überwachungsmaßnahmen oder Anordnungen nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu tragen, wenn die Überprüfung der Anlage durch die zuständige Behörde oder einen von dieser beauftragten Dritten ergibt, dass die in einem dieser Kapitel oder einer auf § 8 oder § 10 gestützten Rechtsverordnung festgelegten Grenzwerte oder sonstige Anforderungen nicht eingehalten werden.

Kapitel 6

Schlussbestimmungen

§ 13

Ausnahmen für den Bereich der Landesverteidigung, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass der Vollzug des Kapitels 2 und der auf dieses Kapitel gestützten Rechtsverordnungen bei Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, dem Bundesministerium der Verteidigung und den von ihm bestimmten Stellen obliegt.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für ortsfeste Anlagen nach § 3 Satz 1, die der Landesverteidigung dienen, in Einzelfällen, auch für bestimmte Arten von Anlagen, Ausnahmen von Kapitel 2 und den auf dieses Kapitel gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern. Dabei ist der Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen zu berücksichtigen.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Nr. 1 oder Nr. 2, eine Anlage errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Nr. 3, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 6, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 1 bis 6, eine Anlage am Menschen anwendet,
4. entgegen § 7 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Benutzung einer Anlage gestattet,

5. entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 1 oder Nr. 2 nichtionisierende Strahlung am Menschen anwendet oder
6. einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, der durch das Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch bestimmt wird.